



Merkblatt über die Eheschliessung im Ausland

Nr. 150.2

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Übersicht über die Eheschliessung im Ausland. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW als Oberaufsichtsbehörde und der Fachbereich Infostar FIS als Dokumentenübermittlungsstelle zwischen der Schweiz und dem Ausland erteilen keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/Anwältin, Notar/Notarin etc.).

1. Meldung an die schweizerischen Zivilstandsbehörden

Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe wird in der Schweiz grundsätzlich anerkannt. Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts wird in der Schweiz grundsätzlich als eingetragene Partnerschaft anerkannt (siehe dazu: Merkblatt über die eingetragene Partnerschaft, Nr. 151.1).

Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen oder Wohnsitz in der Schweiz verzeichnen und deren Personenstandsdaten im Personenstandsregister erfasst sind, müssen ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland melden. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, welche die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig; Auskunft erteilt die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde).

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung bei der zuständigen Schweizer Vertretung abzuklären, welche Formalitäten zu beachten sind, damit die Eheschliessung in der Schweiz so rasch wie möglich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

2. Voraussetzungen der Eheschliessung im Ausland

Die Eheschliessung untersteht dem Recht am Ort der Eheschliessung.

Für Auskünfte zu den Voraussetzungen und der Form der Eheschliessung wenden Sie sich bitte direkt an die ausländischen Zivilstandsbehörden am Ort, wo die Eheschliessung stattfinden soll, oder an die ausländische Vertretung des Eheschliessungsstaates in der Schweiz.

3. Benötigte Dokumente

Welche Dokumente für die Eheschliessung beizubringen sind, bestimmt sich nach dem Recht am Ort der Eheschliessung.

Die ausländischen Zivilstandsbehörden am Ort, wo die Eheschliessung stattfinden soll, oder

die ausländische Vertretung des Eheschliessungsstaates in der Schweiz informieren Sie über die für die Eheschliessung beizubringenden Dokumente.

Beim Zivilstandsamt an Ihrem schweizerischen Wohnsitz oder bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland erfahren Sie, wo Sie diese Dokumente bestellen können.

Verlangen die ausländischen Behörden ein Ehefähigkeitszeugnis, so ist in der Schweiz zur Erstellung dieses Dokumentes das gleiche Verfahren zu durchlaufen, wie wenn die Ehe in der Schweiz geschlossen würde. Die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses durch Schweizer Behörden bedingt, dass mindestens einer der Verlobten das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Ausführliche Informationen zu diesem Verfahren finden Sie im Merkblatt über die Eheschliessung in der Schweiz, Nr. 150.1.

4. Namensführung nach der Eheschliessung

In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf unser separates Merkblatt über die Namensführung bei Eheschliessung, Nr. 153.1.

Achtung:

Falls Sie Ihre Namensführung dem Schweizer Recht unterstellen können und wollen und nach der Eheschliessung einen gemeinsamen Familiennamen führen möchten, empfehlen wir Ihnen dringend, eine entsprechende gemeinsame Erklärung vor der Eheschliessung im Ausland entweder auf der Schweizer Vertretung im Ausland oder auf einem Zivilstandsamt in der Schweiz abzugeben. Andernfalls riskieren Sie, dass jeder Ehegatte seinen bisher geführten Namen behält. Ein gemeinsamer Familienname kann sodann nur noch mittels ordentlichen Gesuchs um Namensänderung, welches bei der zuständigen Namensänderungsbehörde am Wohnsitz oder am Heimatort einzureichen ist, gestützt auf eine Bewilligung erlangt werden. Eine nachträgliche Erklärung kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Eheleute Wohnsitz im Ausland haben, die Erklärung zusammen mit der Abgabe der Eheschliessungsdokumente erfolgt und die Ehe vor höchstens sechs Monaten geschlossen worden ist.

5. Anerkennung der Eheschliessung in der Schweiz

Die Eheschliessungsdokumente sind bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen. Diese leitet sie anschliessend an diejenige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen weiter, die für die Anerkennung der Ehe in der Schweiz und deren Beurkundung im Personenstandsregister zuständig ist (für Schweizer Bürger: Aufsichtsbehörde des Heimatkantons; Ausländer erkundigen sich bei der Aufsichtsbehörde ihres Wohnsitzkantons). Bitte beachten Sie, dass das Anerkennungsverfahren einige Zeit in Anspruch nimmt.

Ist einer der beiden Ehepartner Ausländer bzw. Ausländerin und wurde die Ehe nicht aufgrund eines vorgängig ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses geschlossen, werden von ihm in der Regel zusätzlich Dokumente betreffend Geburt, Abstammung, Zivilstand und Nationalität benötigt. Diese Dokumente sind ebenfalls bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen, welche sie an die jeweils zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen weiterleitet.

6. Einreise des ausländischen Ehegatten in die Schweiz

Für Fragen betreffend die Einreise und den Aufenthalt Ihres ausländischen Ehepartners wenden Sie sich an die Migrationsbehörde Ihres Wohnsitzkantons oder an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland.

7. Scheinehen und Zwangsheiraten

Eine im Ausland geschlossene Ehe wird in der Schweiz nicht anerkannt, wenn einer der beiden Ehegatten offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländern umgehen will oder wenn die Eheschliessung nicht dem freien Willen der Verlobten entsprach. Scheinehen und Zwangsheiraten werden strafrechtlich verfolgt.

8. Weitere Fragen in Bezug auf die Eheschliessung im Ausland

Für weitere Fragen richten Sie sich an die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen Ihres Heimatkantons / Wohnsitzkantons oder an die ausländische Vertretung des Eheschliessungsstaates in der Schweiz.